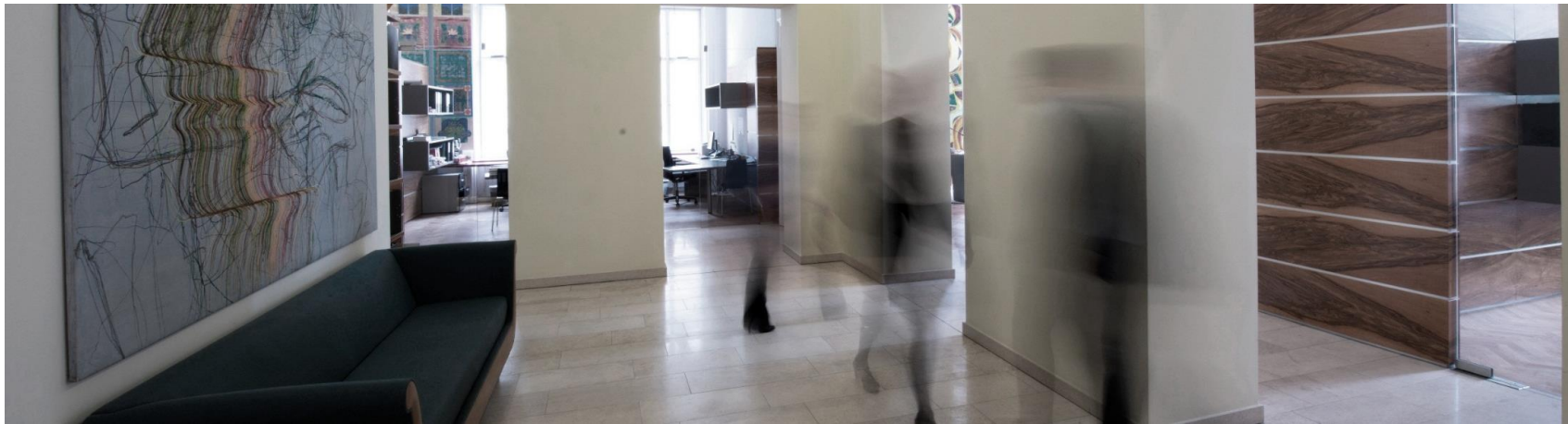


Folgerecht im Kunstrecht

Dr Christoph Kerres, LL.M



Inhalt

- I. Einführung in das Folgerecht
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Vergütungsanspruch - Grundlagen
- IV. Höhe des Anspruchs
- V. Geltendmachung des Vergütungsanspruchs



I. Einführung



- Vermögensrechtlicher Anspruch des Urhebers eines Originals
- Finanzielle Beteiligung bei Weiterveräußerung
- Berücksichtigung der zukünftigen Wertsteigerung bei Werken
- Werke der bildenden Künste
- Ausgleich der wirtschaftliche Ungleichbehandlung von Urhebern von Werken, deren finanzielle Verwertung naturgemäß mit der Veräußerung des (einzigen) Originals vollendet ist

II. Rechtsgrundlagen



- Europäisches Recht
 - RL 2001/84/EG vom 27. September 2001 „Folgerechts-RL“
 - 11 von 15 Mitgliedstaaten hatten das Folgerecht zu diesem Zeitpunkt bereits in ihrer Rechtsordnung berücksichtigt
 - Ausnahme: Österreich, Vereinigtes Königreich, Irland und Niederlande
 - Wirtschaftliche Beteiligung des Urhebers eines originalen Werks der bildenden Kunst an Wertsteigerung
 - Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung am Kunstmarkt durch einheitliche Folgerechtsvergütung in EU Mitgliedstaaten
 - von Mitgliedstaaten umzusetzen bis 1. Jänner 2006 (1. Jänner 2012 hinsichtlich Schutzfrist für Erben)

§ 16b Urheberrechtsgesetz



- RL 2001/84/EG vom 27. September 2001

„Die Mitgliedstaaten sehen zugunsten des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ein Folgerecht vor, [...]; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber“.

Art 1 (1) Folgerechts-RL

- Umsetzung in Österreich
 - § 16b UrhG
- In Kraft getreten am 1. Jänner 2006
 - BGBl I Nr 22/2006 (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005)
 - BGBl I Nr 2/2010 (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2009): Mindesterlös von € 3.000,- auf € 2.500,- gesenkt

III. Vergütungsanspruch - Grundlagen



- Voraussetzungen:
 1. Veräußerung eines Originals eines Werks der bildenden Kunst
 2. Beteiligung eines Vertreters des Kunstmarkts
 3. Mindesterloß
- Verfahren:
 - Urheber kann im Voraus nicht darauf verzichten
 - Vergütungsanspruch ist nicht veräußerbar
 - Fällt bei jeder weiteren Veräußerung des Originals an

Originale von Werken der bildenden Kunst



- „Original eines Werks der bildenden Kunst“
 - Vom Urheber selbst geschaffen, oder
 - Unter Anleitung des Urhebers in begrenzter Stückzahl hergestellt, nummeriert und signiert, oder auf andere Weise autorisiert (bspw. Auflagewerke)
 - Unmittelbare Mitwirkung des Urhebers an Schaffung des Exemplars erforderlich, dh. nach dem Tod des Urhebers entstandene Auflagewerke können keinen Vergütungsanspruch mehr auslösen
 - Bilder, Skulpturen, Gemälde, Planzeichnungen, etc.
- Werke der angewandten Kunst können nur dann Anspruch auf Folgerechtsvergütung auslösen, wenn der künstlerische Wert den Gebrauchswert deutlich übersteigt

Beteiligung eines Vertreter des Kunstmarktes



- An der Weiterveräußerung des Werkes muss ein Vertreter des Kunstmarktes beteiligt sein
 - Auktionshäuser, Kunstgalerien, Kunsthändler, etc
 - In Position des Verkäufers, Käufers oder Vermittlers
- Vertreter des Kunstmarktes ist auch, wer für Vermittlungstätigkeit eine kaufpreisabhängige Provision erhält
- Gewinnorientierte Ausrichtung auf dem Kunstmarkt
- Keine Veräußerung zwischen Privaten

Mindesterloös für Anspruch auf Vergütung



- Folgerechts-RL: Mindestverkaufspreis nicht höher als € 3.000,- (ohne Steuern)
- In Österreich € 2.500,-
 - Vgl. in Deutschland: € 400,-, Vereinigtes Königreich: € 1.000,-, Italien € 3.000,-
- Kosten für Transport und Versicherung in Verkaufspreis miteinberechnet
- Kein Vergütungsanspruch wenn
 - Werk unmittelbar von Urheber gekauft und
 - Weniger als 3 Jahre nach Ankauf weiterveräußert und
 - Verkaufspreis nicht über € 10.000,-.

Auskunftspflicht und Geltungsbereich



- Rechtsanspruch auf Information
 - Urheber und deren Rechtsnachfolger haben gesetzlichen Anspruch auf Auskunft über folgerechtsrelevante Übertragungen
 - Auskunft muss binnen drei Jahren ab Weiterveräußerung verlangt werden
- Weiterveräußerung von Originalen außerhalb der EU
 - Einzelfallprüfung ob in jeweiligem Land Folgerecht vorgesehen ist
 - kein Folgerecht bspw in den USA, Schweiz oder China
 - Dh kein Folgerechtsanspruch wenn Werk von EU nach USA oder von USA in die EU weiterverkauft wird

IV. Höhe des Vergütungsanspruchs



- Prozentanteil des Verkaufserlöses

4 %	der ersten	€ 50.000,-
3 %	der weiteren	€ 150.000,-
1 %	der weiteren	€ 150.000,-
0,5 %	der weiteren	€ 150.000,-
0,25%	der Beträge darüber;	

- Maximale Anspruchshöhe € 12.500,-

V. Geltendmachung des Vergütungsanspruchs



- **Anspruchsberechtigte**
 - Urheber des Werks
 - Erben
- **Schuldner des Vergütungsanspruchs**
 - Veräußerer oder Vermittler, bei Veräußerung in eigenem Namen
 - Veräußert der Vermittler in fremdem Namen, haftet er als Bürge und Zahler
- **Allgemeine Schutzfrist des Urheberrechts**
 - 70 Jahre nach Tod des Urhebers
- **Geltendmachung des Vergütungsanspruchs**
 - Anspruchsberechtigter selbst (Anwaltliche Vertretungspflicht ab € 5.000,- Streitwert)
 - Wahrnehmung des Anspruchs durch Verwertungsgesellschaft mittels Wahrnehmungsvertrag mit Anspruchsberechtigtem

Kontakt



Dr Christoph Kerres, LLM (Georgetown)

Tel +43 (1) 516 60

E-Mail christoph.kerres@kerres.at